

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekl - Bereich

Erl. d. UK v. 22.6.1999

Übersicht Sanner / August 2002

Fachbezogene Überprüfungen der Schülerleistungen

	schriftlich		mündlich
Fächer	Mathe	Deutsch oder Fremdsprache(Englisch)	Musik, Kunst, GSW, Religion bzw. Werte u. Normen, NW, A/W WP-Bereich möglich ein nicht schriftl. geprüftes Fach
Wahl	Nein	Ja Entscheidung zu einem von der Schule festgesetzten Termin	
Zeitpunkt	2. Halbjahr d. 9./10. Masse; Termin setzt die Schule fest		
Dauer	übliche Dauer + 45 Min		Einzelprüfung: 15 Min Gruppenprüfung: 30 Min Vorbereitung u. Aufsicht: 20 Min
Wertung	schriftl.: doppelt im Vergleich zur üblichen Arbeit		mdl.: 1/3 der mdl. Gesamtleistung des Faches
Bewertung	unterrichtende Lehrkraft u. eine weitere vom Zweigleiter zu bestimmende Lehrkraft ^{1) 2)} mdl./ggf, zusätzlich auch Zweigleiter ³⁾		
Sonstiges			Zuhörer (maximal): 1 Mitglied des Schulelternrates ⁴⁾ 1 Mitglied des Schülerrates ⁴⁾ 2 Schüler/innen der 8. bzw. 9.Klasse ⁴⁾ 2 weitere Lehrkräfte
Versäumnis	Nicht selbst zu vertreten: Selbst zu vertreten:		Nachholmöglichkeit ungenügende Bewertung

¹⁾ Schriftl.: Bei abweichender Bewertung entscheidet der Zweigleiter nach Anhörung

²⁾ Mündl.: Bei abweichender Bewertung entscheidet die Stimme des Prüfers/ der Prüferin

³⁾ Stimmenmehrheit entscheidet, wenn der Zweigleiter den Vorsitz übernimmt

(was er nicht muss!)

⁴⁾ mit Zustimmung es Prüflings

Ausnahme gemäß Erlass

Die Klassenkonferenz kann aufgrund der Lernergebnisse der letzten beiden Schuljahre und des letzten Schulhalbjahres in dem gewählten Fach beschließen die Schülerin oder den Schüler von der mündlichen Prüfung zu befreien.

Auf Verlangen des Prüflings muss diese jedoch stattfinden.

Befreiung von der mdl. Prüfung , gemäß Verfügung vom. 27.12.2000

15 % der Schüler/innen einer Klasse können befreit werden (konstante Leistungen

Gesamtpersönlichkeit betrachten!) Der Prozentsatz muss allerdings nicht ausgeschöpft werden.

Hinweis

Von den Überprüfungen ausgenommen sind Schüler/innen im Jahrgang 9, soweit sie in den 10. Schuljahrgang übergehen wollen.